

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Oppach

Auf Grund von §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) und § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG), § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) in der jeweils aktuellen Fassung sowie der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Oppach vom 18.03.2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Oppach am 21.06.2018 die folgende Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

I. Ehrenamtlich tätige Bürger und Wahlberechtigte

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtlich Tätige nach § 17 Absatz 1, Satz 2 SächsGemO erhalten gemäß § 21 Absatz 1 SächsGemO Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Soweit kein Verdienstausfall entsteht, wird diese Entschädigung für den Zeitaufwand gewährt.
- (2) Die Entschädigung nach Absatz 1 beträgt bei:

einer Tätigkeit von bis zu 3 Stunden Dauer	15,00 Euro
einer Tätigkeit von mehr als 3 bis zu 5 Stunden Dauer	20,00 Euro
einer Tätigkeit von mehr als 5 Stunden Dauer (Höchstsatz)	25,00 Euro
- (3) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Höchstsatz nach Absatz 2 nicht übersteigen.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese besteht aus einem Pauschalbetrag in Höhe von 15,00 Euro je Monat und dem Sitzungsgeld.
- (2) Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Gemeinderatssitzungen beträgt 25,00 Euro je Sitzung.
- (3) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse als ordentliches Mitglied oder Vertreter des ordentlichen Mitglieds wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro gezahlt. Gleiches gilt für die Teilnahme an Versammlungen von Verbänden u. ä. Gremien als gewähltes Mitglied oder beauftragter Vertreter der Gemeinde.
- (4) Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld, d.h. das höher dotierte Sitzungsgeld, gezahlt.
- (5) Bei Sitzungsteilnahme als Gast erfolgt keine Zahlung eines Sitzungsgeldes.
- (6) Die Teilnahme der Gemeinderäte an den einzelnen Sitzungen ist im Sitzungsprotokoll zu vermerken und listenmäßig zu erfassen.
- (7) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme (Unterschrift in der Anwesenheitsliste) sich in der Regel über die volle Sitzung erstreckt.
- (8) Der Stellvertretende Bürgermeister erhält bei entsprechender Tätigkeit eine zusätzliche

Aufwandsentschädigung in Höhe von 13,00 Euro je Kalendertag.

II. Ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oppach

§ 3 Aufwandsentschädigungen Feuerwehr

Funktionsträger und andere Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung.

Die Entschädigung in der Freiwilligen Feuerwehr Oppach beträgt monatlich für den:

- | | |
|----------------------------------|------------|
| (1) Gemeindeführer | 80,00 Euro |
| stellvertretender Gemeindeführer | 40,00 Euro |
| Jugendfeuerwehrwart | 40,00 Euro |
| Gerätewart | 20,00 Euro |
- (2) Nimmt ein Stellvertreter die Aufgaben eines Funktionsträgers in Vertretung in vollem Umfang wahr, gelten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen.
- (3) Über Aufgabennichterfüllung von einzelnen Funktionsträgern hat der Gemeindeführer den Bürgermeister innerhalb eines Monats zu informieren und die Aussetzung der Aufwandsentschädigung zu beantragen.

§ 4 Ergänzende Aufwandsentschädigungen

- (1) Jeder Angehörige der aktiven Abteilung, der sich nach einem Alarm auf kürzestem Weg am Feuerwehrgerätehaus einfindet und eingesetzt wird, erhält eine ergänzende Aufwandsentschädigung von 5,00 Euro je volle Einsatzstunde. Gleiches gilt für qualifizierte Übungen. Für die Einsatzdauer wird die Zeit von der Alarmierung bis zum Einsatzende im Feuerwehrgerätehaus gerechnet.
- (2) Die Regelungen nach den §§ 62 und 63 SächsBRKG bleiben unberührt.

§ 5 Ehrungen und Beförderungen

In Würdigung aktiver und treuer Dienste im Feuerwehrwesen der Gemeinde Oppach werden, verbunden mit Ehrengaben, folgende Entschädigungsprämien als Einmalprämie gezahlt. Die Auszahlungsanträge sind bei Einreichung durch die Gemeindeführung im Einzelnen zu prüfen.

10 Jahre aktiver Dienst	Ehrengabe	50,00 Euro
25 Jahre aktiver Dienst	Ehrengabe und Entschädigungsprämie	125,00 Euro
40 Jahre aktiver Dienst	Ehrengabe und Entschädigungsprämie	200,00 Euro
10 Jahre treuer Dienst	Ehrengabe	25,00 Euro
25 Jahre treuer Dienst	Ehrengabe	50,00 Euro
40 Jahre treuer Dienst	Ehrengabe und Entschädigungsprämie	100,00 Euro
50 Jahre treuer Dienst	Ehrengabe und Entschädigungsprämie	100,00 Euro
60 Jahre treuer Dienst	Ehrengabe und Entschädigungsprämie	100,00 Euro

§ 6 Reisekosten

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit ehrenamtlicher Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigungen nach §§ 1 bis 4 einen Reisekostensatz in

Gemeinde Oppach

entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Zahlung der Entschädigungsleistungen

- (1) Die Entschädigungen nach Durchschnittssätzen § 1 werden jeweils zum Monatsende für den laufenden Monat erstattet.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen nach §§ 2 bis 4 werden im Laufe des Folgemonats nach Quartalsende bargeldlos gezahlt.
- (3) Die Auszahlung der Entschädigungsprämie anlässlich des Dienstjubiläums § 5 erfolgt im Monat des Ereignisses.
- (4) Die Entschädigungen nach § 6 werden innerhalb von 14 Tagen nach Geltendmachung vergütet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Aufwandsentschädigung und Reiskostenvergütung, bei angeordneten Dienstreisen, der Gemeinderäte der Gemeinde Oppach vom 15.11.2001, zuletzt geändert am 22.12.2006, sowie die Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oppach vom 21.11.2014 außer Kraft.

Oppach, den 21.06.2018

(Unterschrift) (Siegel)
Sylvia Hölzel
Bürgermeisterin